

**JOHANN WOLFGANG GOETHE UNIVERSITÄT
FACHBEREICH EVANGELISCHE THEOLOGIE
HAUPTFACH ISLAMISCHE RELIGIONSWISSENSCHAFT - MAGISTER ARTIUM (M. A.)**

1. Ziel:

Die Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft erschließt in allen ihren Gebieten systematisch, historisch, literarisch und phänomenologisch die islamische Religion. Insbesondere befasst sie sich mit der Entwicklung des Islam im europäischen Kontext und der islamischen Grundlegung des interreligiösen Dialogs. Einen Schwerpunkt bildet der Diskurs islamischer Traditionen mit christlichen und jüdischen Traditionen in ihrer europäischen und deutschen Ausprägung.

2. Tätigkeitsfelderorientierte Ziele

Mögliche Tätigkeitsfelder für Religionswissenschaftler/Religionswissenschaftlerinnen mit dem Abschluss Magister/Magistra (M.A.) sind u.a.: praktischen Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Ausländerbehörden, Asylwesen, Volkshochschulen, Erwachsenenbildung, Personalführung von Unternehmen mit Gastarbeitern oder in der Unternehmensberatung von Auslandsunternehmen, religionswissenschaftliche Gutachtertätigkeit, Durchführung religionskundlicher Reisen und Freizeitgestaltung, Entwicklungshilfe, interkulturelle Frauenarbeit, interreligiöse Beratung von Kirchen und Religionsgemeinschaften, Bibliotheks- und Archivwesen, Meditationspraxis, Lehrer- und Pfarreraus- und -fortbildung, Tätigkeit als Fachkraft für islamische Religion, Schulwesen (insb. Grund-, Haupt- und berufl. Schulen), Kindergartenarbeit, journalistische und Medienarbeit usw.

3. Nachzuweisende Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung ist die Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 HHG).

4. Sprachkenntnisse für die Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft

- a) Bei der Zulassung zur Zwischenprüfung sind Kenntnisse in Koranarabisch nachzuweisen.
- b) Als Nachweise werden in der Regel anerkannt:
 - Koranarabischprüfung im Fb 06
 - Sonstige Koranarabischprüfungen anderer Institutionen, die den Anforderungen der Koranarabischprüfung des Fb 06 entsprechen.
 - Arabicum

5. Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft

a. Grundstudium (1.-4. Semester)

Übung:

Praxisprojekt 2 SWS

Kurs:

Koranarabisch 4 SWS

Proseminare:

Koranwissenschaft 2 SWS

Hadithwissenschaft 2 SWS

Grundlagen des Islam 2 SWS

Islamisches Recht 2 SWS

Vorlesungen:

V Koranwissenschaft I 2 SWS

V Koranwissenschaft II 2 SWS

V Hadithwissenschaft 2 SWS

V Grundlagen des Islam 2 SWS

V Islamisches Recht 2 SWS

V Geschichte des Islam 2 SWS

V Religionssoziologie des Islam 2 SWS

V Religiöse Richtungen im Islam 2 SWS

V Islam im interreligiösen Dialog 2 SWS

insg. 32 SWS

b. Hauptstudium (5.-8. Semester)

Vorlesungen:

V Islamische Glaubenslehre 2 SWS

V Islamisches Recht 2 SWS

V Islamische Philosophie und Ethik 2 SWS

V Religiöse Bildung 2 SWS

Seminare:

Koranwissenschaft 2 SWS

Hadithwissenschaft 2 SWS

Islamische Glaubenslehre (einschl. Islamische Richtungen) 2 SWS

Islamisches Recht 2 SWS

Islamische Philosophie und Ethik 2 SWS

Geschichte des Islam 2 SWS

Religionssoziologie des Islam in Europa 2 SWS

Islam im interreligiösen Dialog 2 SWS

insg. 24 SWS

6. Fachbezogene Schwerpunktbildung (Wahlpflicht)

Jede(r) Studierende soll im Sinne eines forschenden Lernens während des Hauptstudiums im Rahmen des vorhandenen Lehr- und Sprachenangebots selbst einen fachbezogenen Schwerpunkt setzen, aus welchem dann die Magisterhausarbeit erwächst.

Islamische Religionswissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete: Religionsphilosophie, Religionssoziologie, Religiöse Bildung und Islamische Glaubenslehre 8 SWS

7. Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft

Islamische Religionswissenschaft im Hauptfach muss mit Jüdisch-Christlicher Religionswissenschaft als Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden.

Wird das Nebenfach Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft gewählt, werden als weiteres Nebenfach Pädagogik, Soziologie, Europäische Kulturanthropologie oder Orientalistik empfohlen.

Islamische Religionswissenschaft kann nicht mit Vergleichender Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

8. Studiendauer

Die beteiligten Fachbereiche stellen mit dieser Studienordnung sicher, dass sich die Studierenden nach 8 Semestern zur Prüfung melden können. Für den Abschluss der Magisterprüfung sind weitere neun Monate vorgesehen

9. Abschlussgrad

Für die beteiligten Fachbereiche verleiht der Fachbereich, in dem die Magisterhausarbeit angefertigt wird, nach bestandener Abschlussprüfung gemäß § 2 der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den Grad eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.).